

res in den preussischen Staaten eingeführte Münzfuß ist.

Die Landschaft ist der Mittelsmann zwischen dem Kapitalisten und dem Ländereibesitzer. Sie wird der unmittelbare Schuldner des Kapitalisten, und der unmittelbare Gläubiger des Ländereibesizers. Jeder Guthsbesitzer, der Geld borgen will, meldet sich bey der Landschaft, sie bestimmt aus dem Werth des Guths, wie viel Kredit sie diesem Besizer geben kann, und wenn dieser angezeigt hat, wie viel er Kredit verlangt, so verschaffet sie ihm das Geld, und dieser entrichtet seine Zinsen an die Landschaft. Kommt er in die Umstände, das erborgte Kapital abzustossen, so zahlet er es an die Landschaft und nicht an den Inhaber des Pfandbriefes zurück. Der Kapitalist, der Geld auf Güther ausborgen will, meldet sich bey der Landschaft, und wenn diese das Geld annimmt, so giebt sie dem Kapitalisten die gehörigen Pfandbriefe, sie bezahlet ihm halbjährig die versprochenen Zinsen, und wenn er sein Kapital auffündiget, so giebt sie ihm auch ein halbes Jahr hernach das Kapital zurück.

Weil es zu weitläufig, und für alle Theile zu beschwerlich seyn würde, wenn ein einziges Kollegium alle diese Geschäfte besorgte, so hat die Landschaft beliebt, in den einzelnen Fürstenthümern besondere dem allgemeinen System untergeordnete Systeme anzuordnen, die die in jedem Fürstenthum vorkommende Geschäfte nach den dem allgemeinen Plan angemessenen Regeln besorgen.

5.

Ob das System dem Lande Geld verschafft hat.

Aus allem bisher Gesagten erhellet also, daß das schlesische landschaftliche System eine wohl eingerichtete Maschine ist, die das Geld und Kreditwesen der

der